

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schwalmthal (Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal) vom 10.12.2024^(Fn1)

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Dem Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) sind von der Gemeinde Schwalmthal (nachfolgend „Gemeinde“) mit Wirkung vom 01.01.2025 die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, soweit diese Aufgaben nicht bereits nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 von der Gemeinde auf den Kreis übertragen wurden, zur Erfüllung in eigener Zuständigkeit übertragen worden (öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Schwalmthal auf den Kreis Viersen vom 20.12.2023/ 14.02.2024).

Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde in dem ihm auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Unterabsatz 1 obliegenden Umfang nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der Gemeinde obliegt weiterhin die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 3 genannten gesetzlichen Aufgaben.

Die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde wird vom Kreis und der Gemeinde in dem jeweiligen Umfang als öffentliche Einrichtung betrieben. Die öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung nach Unterabsatz 1 ist der Kreis von der Gemeinde zudem ermächtigt worden, die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung durch eine für das Gemeindegebiet geltende Satzung zu regeln.

- (2) Der Kreis erfüllt im Gemeindegebiet insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegen:
- Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung der ihm auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen im Gemeindegebiet

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Kreis gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung,
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen und Gartenabfällen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG) nach Maßgabe der §§ 18 und 19 dieser Satzung,
 3. Einsammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Karton (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KrWG) nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung; hierzu gehören Papier, Pappe und Karton, soweit es sich um keine Einwegverpackungen (§ 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 3 des Verpackungsgesetzes – VerpackG – in der jeweils geltenden Fassung) handelt, wie zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung),
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 KrWG), getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll, nach Maßgabe des § 16 Absatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1, Absatz 5 bis 7 dieser Satzung,

5. Einsammlung und Beförderung von großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten nach Maßgabe des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 16 Absatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4 Unterabsatz 1, Absatz 5 bis 7 dieser Satzung,
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien nach Maßgabe des § 13 des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 16 Absatz 8 dieser Satzung,
7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen, insbesondere gefährlichen Abfällen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 KrWG) nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfallbehälter/Restabfallsäcke/Windelsäcke, Bioabfallbehälter, Papierabfallbehälter), durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung – getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll –, Sammlung von großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten, Gartenabfallsammlung durch Bündelsammlung, Laubsammlung und Tannenbaumabfuhr) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an mobilen Sammelfahrzeugen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 bis 20 dieser Satzung geregelt.

- (3) Die Gemeinde erfüllt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 Spiegelstrich 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes – LKrWG NRW – in der jeweils geltenden Fassung),
 - Einsammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet (§ 20 Absatz 4 KrWG, § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW).
- (4) Die Sortierung, Behandlung, Lagerung, Verwertung, Verbrennung, Ablagerung und sonstige Beseitigung der Abfälle wird vom Kreis nach der von ihm erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen) vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen. Die Aufgabe der Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle im Sinne des § 18 Absatz 2 hat der Kreis auf den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) übertragen, dessen Mitglied er ist; die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt nach Maßgabe der Satzung des BAVN über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet vom 18.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus werden vom Kreis auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weitere Teilaufgaben des Einsammelns nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) wahrgenommen. Dies umfasst:

- Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 KrWG) im Kreisgebiet über Alttextilcontainer,
- Einsammlung und Beförderung von überlassungspflichtigen Abfällen im Bringsystem mittels eines Wertstoffzentrums oder Wertstoffhofs (Standorte in Nettetal, Viersen, Niederkrüchten und Schwalmatal),
- Einrichtung und Betrieb von zentralen Sammel- und Übergabestellen gemäß §§ 13 f. ElektroG im Kreisgebiet zur Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Leichtstoffen (zum Beispiel aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen – sogenannte Leichtverpackungen), Glas sowie Papier, Pappe und Karton (PPK) erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (zum Beispiel gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der Dualen Systeme eingeworfen werden können. Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden gemäß Abstimmungsvereinbarung über die vom Kreis für die getrennte Erfassung von Nichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier) eingerichtete öffentlich-rechtliche Sammelstruktur miterfasst (zum Beispiel Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a, Anlieferung an dem Wertstoffzentrum und den Wertstoffhöfen des Kreises).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis sind gemäß § 20 Absatz 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel VerpackG) oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Kreis nicht durch Erfassung der Abfälle als ihm übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG). Das sind alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind.
 3. Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht oder nicht ohne die Gefahr einer Beschädigung oder ungewöhnlichen Verschmutzung des Fahrzeugs von den Abfallsammelfahrzeugen aufgenommen werden können oder zu konkreten Störungen im technischen Entsorgungsablauf oder zu Unfallgefahren oder Gefährdungen führen können (§ 13 Absatz 4 Unterabsatz 2, § 16 Absatz 4 Unterabsatz 1).
- (2) Der Kreis kann den Ausschluss vom Einsammeln und Befördern mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis sind Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte ausgeschlossen, weil die Rücknahme- und Entsorgungspflicht für diese Altgeräte allein beim Hersteller oder einem von ihm nach § 8 ElektroG Bevollmächtigten liegt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 ElektroG) oder im Falle des § 19 Absatz 3 Satz 2 ElektroG der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, selbst verpflichtet ist, die Altgeräte zu entsorgen (§ 19 Absatz 3 Satz 3 ElektroG).
- (4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis sind die Stoffe, Materialien oder Gegenstände ausgeschlossen, die gemäß § 2 Absatz 2 KrWG nicht unter den Geltungsbereich des KrWG fallen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von dem Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 2 Nummer 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, einen Pflicht-Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 gemäß Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung) nicht mit anderen Abfällen, die einem anderen Abfallschlüssel gemäß Anlage zur AVV zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist zum Beispiel bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des vorzuhaltenden Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 15 Absatz 1 und 3. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig zum Beispiel gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines

gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Kreis nicht durch Erfassung der Abfälle als ihm übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder § 26a Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KrWG bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er zu einer Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen, von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück willens und in der Lage ist. Dies ist für den Bioabfallbehälter gegeben, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe – mit Ausnahme der Gartenabfälle, die er über die Sammelsysteme im Sinne des § 19 Absatz 1 bis 3 überlässt – ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln und zu verwerten, das heißt zu kompostieren, aufzubringen und einzuarbeiten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (zum Beispiel Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Eine Verlagerung oder ein Transport von kompostierbaren Abfällen über die Grundstücksgrenze des Entstehungsortes ist unzulässig; dies gilt auch für jedes in einer Entsorgungsgemeinschaft beteiligte Grundstück (§ 8 Absatz 1 Unterabsatz 2). Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung im Sinne des Satz 2 ist, dass auf dem Grundstück, auf dem die kompostierbaren Abfälle anfallen,

- eine Möglichkeit zur Kompostierung der Abfälle (zum Beispiel Komposthaufen, Schnellkomposter) und
- eine ausreichend große Aufbringungsfläche (unbefestigte Gartennutzfläche; keine Rasenfläche) zur Verwertung des erzeugten Komposts von mindestens 50 Quadratmeter je Person, die auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück gemeldet ist (§ 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2)

vorhanden ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen in Textform beim Kreis zu stellen und zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nach Satz 2 bis 4 in geeigneter Form zu begründen (§ 9 Absatz 1 Satz 8 LKrWG NRW). Der Kreis stellt auf der

Grundlage der Darlegungen in dem Antrag und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 KrWG besteht. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Bis zu einer positiven Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen. Für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen gilt § 19 Absatz 1 KrWG (§ 22 Absatz 2 dieser Satzung). Wird festgestellt, dass keine Verwertung entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung erfolgt, insbesondere die Voraussetzungen gemäß Satz 4 nicht oder nicht mehr erfüllt sind und dieses nicht entsprechend § 21 Absatz 1 angezeigt wurde, wird die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter widerrufen; § 28 Absatz 1 Nummer 4 und 21 bleibt unberührt. Soweit der Kreis die Befreiung nach Satz 11 widerruft, ist ein erneuter Antrag nach Satz 5 erst nach Ablauf eines Jahres nach Bestandskraft des Widerrufsbescheids zulässig; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag stattgegeben werden.

- (2) Vor dem 01.01.2025 von der Gemeinde erteilte und bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Befreiungen sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 2 bis 4, bei Entsorgungsgemeinschaften auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2, zu überprüfen. Soweit diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht oder nicht mehr vorliegen, hat der Anschlusspflichtige dies dem Kreis entsprechend § 21 Absatz 1 anzumelden. Wird festgestellt, dass keine Verwertung entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung erfolgt, insbesondere die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 4 nicht oder nicht mehr erfüllt sind und dieses nicht entsprechend § 21 Absatz 1 angezeigt wurde, gilt Absatz 1 Satz 11 und 12 entsprechend.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, zum Beispiel industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die zulässige und gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle in einer eigenen Anlage ist dem Kreis in Textform anzuzeigen und ausreichend zu begründen und darzulegen. Der Kreis stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 KrWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 10 und 11 LKrWG NRW und § 7 GewAbfV besteht.

§ 8 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke kann auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Eigentümer dieser Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restabfallgefäß, das Bioabfallgefäß (soweit auf beiden Grundstücken keine Eigenkompostierung im Sinne des Unterabsatz 2 erfolgt) und das Papierabfallgefäß gemeinsam zugelassen, das heißt einer Entsorgungsgemeinschaft werden alle Abfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c nur einmal für beide Grundstücke bereitgestellt und ein Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenkompostierung im Sinne des Unterabsatz 2 nur einmal gewährt. Für die Zuteilung des vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumens gilt § 15 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Summe der auf beiden angeschlossenen Grundstücken gemeldeten Personen maßgeblich ist.

Für eine Entsorgungsgemeinschaft liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter vor, wenn jeder der beteiligten Grundstückseigentümer für sein angeschlossenes Grundstück den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4 erbringt; eine Gemeinschaftskompostierung ist unzulässig. Wenn der Nachweis durch einen der beteiligten Grundstückseigentümer nicht geführt werden kann, insbesondere die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 für eines der beteiligten Grundstücke nicht gegeben sind, ist die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft ausgeschlossen. § 7 Absatz 1 Satz 5 bis 12 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass jeder Grundstückseigentümer einen eigenständigen Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 5 stellen muss.

- (2) In dem Antrag nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ist einer der beteiligten Grundstückseigentümer gegenüber dem Kreis zum Anschlussnehmer und im Namen der Entsorgungsgemeinschaft Bevollmächtigten zur Abgabe und Entgegennahme aller nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung des Kreises für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmatal (§ 25) erforderlich werdenden Auskünfte und Erklärungen sowie ergehenden Festsetzungen und Bescheide sowie zum vorrangig Gebührenpflichtigen für die gesamte auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Abfallgebühr zu bestimmen. Unabhängig davon haften die in der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer gegenüber dem Kreis im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Kreis gemäß § 3 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Sortierung, Behandlung, Lagerung, Verwertung, Verbrennung, Ablagerung oder sonstigen Beseitigung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) zu den vom Kreis angegebenen Sammelstellen, Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Absatz 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Soweit der Kreis die Entsorgung dieser Abfälle nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) ebenfalls ausgeschlossen hat, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, zur Entsorgung verpflichtet und hat die Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Kreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der vorzuhaltenden Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten und bereitzustellen sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Am 31.12.2024 um 24 Uhr durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a gelten mit Wirkung vom 01.01.2025 weiterhin als zugeteilt und vorgehalten im Sinne dieser Satzung. Bei einer ab dem 01.01.2025 eintretenden Änderung der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen (§ 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2; § 22 Absatz 1) oder Beantragung einer Änderung der auf dem Grundstück vorgehaltenen

Restabfallbehälter nach Anzahl oder Größe oder des Abfuhrhythmus oder Bildung oder Aufgabe einer Entsorgungsgemeinschaft erfolgt die Zuteilung der Restabfallbehälter auf der Grundlage der Maßgaben des § 15 Absatz 1 bis 4.

Am 31.12.2024 um 24 Uhr durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c gelten mit Wirkung vom 01.01.2025 gleichermaßen weiterhin als zugeteilt und vorgehalten im Sinne dieser Satzung, soweit keine Änderungen der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter beantragt wird oder zur Erfassung des anfallenden und zu überlassenden Abfalls nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich ist.

- (2) Für die Einsammlung von Abfällen im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sind folgende Abfallbehälter zugelassen
- a) für Restabfall im Sinne des § 15 Absatz 6
 - graue Abfallbehälter (Restabfallbehälter) mit Identifikationssystem in den Behältergrößen (Füllvolumen) 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter,
 - b) für Bioabfälle im Sinne des § 18 Absatz 2
 - braune Abfallbehälter (Bioabfallbehälter) mit Identifikationssystem in den Behältergrößen (Füllvolumen) 120 Liter und 240 Liter und
 - c) für Papier, Pappe und Karton (PPK) im Sinne des § 20 Absatz 2
 - blaue Abfallbehälter (Papierabfallbehälter) in den Behältergrößen (Füllvolumen) 240 Liter und 1.100 Liter.

Abfallbehälter im Sinne des Satz 1 Buchstabe a und c in der Behältergröße (Füllvolumen) 1.100 Liter werden nur dann zugeteilt, wenn dies auf der Grundlage des berechneten Mindest-Restabfallbehältervolumens oder für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls geboten ist und die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, für den ausnahmsweise das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen nicht ausreicht und der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können vom Kreis zugelassene, besonders kenntlich gemachte graue Restabfallsäcke mit einem Füllvolumen von 70 Liter benutzt werden. Zugelassene Restabfallsäcke sind bei den im für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender oder in der „Abfall-App Kreis Viersen“ oder unter www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de aufgeführten Verkaufsstellen und Verwaltungsnebenstellen erhältlich.

Für Windel- und sonstige Inkontinenzabfälle werden von der Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen besonders kenntlich gemachte Windelsäcke zur Verfügung gestellt. Näheres, insbesondere die Ausgabestellen, regelt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

Restabfallsäcke im Sinne des Unterabsatz 1 und Windelsäcke im Sinne des Unterabsatz 2 werden vom Kreis im Zuge der Restabfallabfuhr (§ 14 Absatz 1 Nummer 1) eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 neben dem Restabfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt und so zugebunden und unbeschädigt sind, dass sie von Hand verladen werden können.

- (4) Für die Einsammlung von Laub sind eigene für den Zweck geeignete private Säcke (mit Ausnahme von gelben Säcken, § 2 Absatz 5) mit einem Füllvolumen von maximal 120 Liter zugelassen. Um ein zügiges Entleeren am Abfallsammelfahrzeug zu gewährleisten, dürfen die Säcke nicht bis zum Rand befüllt sein, ein Gewicht von 15 Kilogramm je Sack nicht überschreiten und nur eingefaltet, aber nicht zugebunden bereitgestellt werden. Säcke im Sinne des Satz 1 und 2, die ausschließlich mit Laub befüllt sind, werden vom Kreis im Rahmen der Gartenabfallsammlung (§ 19) entleert, soweit sie am Abfuhrtag in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 bereitgestellt sind. Die Säcke verbleiben nach der Entleerung am Abfuhrort und sind in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (5) Andere Abfallbehälter oder Abfallsäcke als die vom Kreis nach Absatz 2 bis 4 zugelassenen dürfen im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht für die Einsammlung von überlassungspflichtigen Abfällen benutzt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (6) Das Einsammeln von Alttextilien erfolgt über vom Kreis bereitgestellte Depotcontainer (Alttextilcontainer) nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1).
- (7) Die Gestellung der Erfassungsbehältnisse für die Sammlung von Einwegverpackungen aus Leichtstoffen (gelbe Tonne, gelber Sack) und Glas (Altglascontainer) erfolgt durch den von den Dualen Systemen beauftragten Entsorger (§ 2 Absatz 5).

§ 11 Getrennthaltung und getrennte Überlassung von Abfall

- (1) Abfallerzeuger (§ 3 Absatz 8 KrWG) und Abfallbesitzer (§ 3 Absatz 9 KrWG) haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Gartenabfällen, Papier, Pappe und Karton, schadstoffhaltigen Abfällen, Alttextilien, Altholz und sonstigem Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien, Einwegverpackungen aus Glas und aus Leichtstoffen sowie Restabfall zu halten und einer gesonderten Erfassung im Sinne des Absatz 2 zuzuführen, damit dadurch diese Abfallarten verwertet oder die für sie vorgesehenen Entsorgungswege genutzt werden können.
- (2) Bioabfälle, Gartenabfälle, Papier, Pappe und Karton, schadstoffhaltige Abfälle, Alttextilien, Altholz und sonstiger Sperrmüll sowie Restabfall, die der Überlassungspflicht unterliegen und nicht vom Einsammeln und Befördern gemäß § 3 ausgeschlossen sind, sind unter Einbeziehung einer getrennten Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG, von Altbatterien nach dem BattG und von gebrauchten Einwegverpackungen durch die Dualen Systeme nach §§ 13 ff. VerpackG sowie vorbehaltlich weiterer spezialgesetzlicher bundesrechtlicher Vorschriften vom Abfallerzeuger und Abfallbesitzer wie folgt zur Abfuhr durch den Kreis getrennt bereitzustellen:
 - Bioabfälle sind nach Maßgabe des § 18 in den braunen Bioabfallbehälter (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Bioabfallbehälter zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen, sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 erteilt ist;
 - Gartenabfälle sind nach Maßgabe des § 19 zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen;
 - Papier, Pappe und Karton ist nach Maßgabe des § 20 in den blauen Papierabfallbehälter (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) einzufüllen, der auf dem angeschlossenen Grundstück des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Papierabfallbehälter zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen;
 - schadstoffhaltige Abfälle sind dem Kreis vorbehaltlich bundesrechtlicher Vorschriften zur Rückgabe nach Maßgabe des § 17 zu überlassen;
 - Alttextilien sind in die vom Kreis nach der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) bereitgestellten Alttextilcontainer einzufüllen; die Standorte der Alttextilcontainer sind über die „Abfall-App Kreis Viersen“ oder unter www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de abrufbar;

- Sperrmüll ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1, Absatz 4 Unterabsatz 1, Absatz 5 bis 7 getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen;
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind einer getrennten Erfassung nach §§ 10, 12 ElektroG sowie Altbatterien einer getrennten Erfassung nach § 11 BattG zuzuführen, wobei die Sammlung durch den Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 ElektroG, des § 13 BattG und des § 16 Absatz 2, Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4 Unterabsatz 1, Absatz 5 bis 8 dieser Satzung erfolgt;
- Einwegverpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die über die Dualen Systeme bereitgestellten Altglascontainer einzufüllen; die Altglascontainerstandorte sind über die „Abfall-App Kreis Viersen“ oder unter www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de abrufbar;
- Einwegverpackungen aus Leichtstoffen (zum Beispiel aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen) sind in den auf dem Grundstück des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über die Dualen Systeme zur Verfügung gestellten gelben Abfallbehälter und/oder den über die Dualen Systeme zur Verfügung gestellten gelben Sack einzufüllen und in diesem gelben Abfallbehälter und/oder gelben Sack zur Abfuhr durch den von den Dualen Systemen beauftragten Entsorger bereitzustellen;
- Restabfall ist nach Maßgabe des § 15 in den grauen Restabfallbehälter (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Restabfallbehälter zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen; § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

Bei einer zugelassenen Entsorgungsgemeinschaft gilt Absatz 2 Satz 1 Spiegelstrich 1, 3 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfälle vom Abfallerzeuger und Abfallbesitzer in den Abfallbehälter einzufüllen und zur Abfuhr durch den Kreis bereitzustellen sind, der für die jeweilige Abfallart gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 auf einem der in der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstücken zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit der Anlieferung von Abfällen an dem Wertstoffzentrum und den Wertstoffhöfen des Kreises bleibt unberührt, soweit diese für die jeweilige Abfallart gemäß der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) vom Kreis bereitgestellt wird.

§ 12 Standplatz für Abfallbehälter, Transport und Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Sie dürfen ausschließlich auf den Grundstücken aufgestellt und benutzt werden, für deren Entsorgung sie bereitgestellt wurden; ein Verschieben auf andere Grundstücke ist unzulässig.
- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag gemäß § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 so im öffentlichen Verkehrsraum vor dem angeschlossenen Grundstück am Fahrbahnrand zur Entleerung bereitzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet oder mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird und ein zügiges Entleeren am Abfallsammelfahrzeug gewährleistet ist.

Ist eine verkehrssichere Bereitstellung zur Abfuhr im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich, insbesondere ein Gehweg nicht vorhanden, sind die Abfallbehälter so auf dem angeschlossenen

Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße zur Entleerung bereitzustellen, dass ein zügiges Entleeren am Abfallsammelfahrzeug gewährleistet ist.

Kann das Abfallsammelfahrzeug aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zum Beispiel aus straßenverkehrsrechtlichen, straßenbaulichen, arbeitsschutzrechtlichen oder unfallverhütungsrechtlichen Gründen) nicht an einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück vorfahren, sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag vom Anschlusspflichtigen am Fahrbahnrand der nächstgelegenen Straße, die von dem Abfallsammelfahrzeug befahren werden kann, entsprechend Unterabsatz 1 zur Entleerung bereitzustellen. Soweit im Einzelfall (zum Beispiel aus straßenverkehrsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen oder unfallverhütungsrechtlichen Gründen) erforderlich, bestimmt der Kreis den Abfuhrort, an dem der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen hat.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter (§ 10 Absatz 2 Satz 1) werden vom Kreis oder einem beauftragtem Dritten gestellt und unterhalten. Sie sind und bleiben Eigentum des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten.
- (2) Die der Überlassungspflicht unterliegenden und nicht gemäß § 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle müssen nach Maßgabe dieser Satzung in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 10 Absatz 2 Satz 1) oder Abfallsäcke (§ 10 Absatz 3) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder den anderen dafür zur Verfügung gestellten Sammelsystemen (§ 10 Absatz 6, § 11 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 1 bis 3 und 8, § 17, § 19 Absatz 1 bis 3) entsprechend deren Zweckbestimmung zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter gelegt oder gestellt werden. Auf andere Weise zum Einsammeln bereitgestellte oder neben die zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter gelegte oder gestellte Abfälle werden nicht abgefahren.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Grundstücksbewohnern auf dem angeschlossenen Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet.

Die Abfallbehälter sind schonend, bestimmungs- und sachgemäß zu benutzen und zu behandeln. Eine Nutzung der Abfallbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder in einer Art und Weise, die zu konkreten Störungen im technischen Entsorgungsablauf, Unfallgefahren für die am Abfallsammelfahrzeug tätigen Mitarbeiter (Müllwerker) oder einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallgefäße oder Abfallsammelfahrzeug führen können, ist unzulässig. Es ist insbesondere unzulässig

- die Abfallbehälter in einer Art und Weise zu benutzen oder so zu befüllen, dass das in Absatz 6 für die jeweilige Behältergröße maximal zulässige Gesamtgewicht überschritten wird oder sich der Deckel nicht mehr vollständig schließen lässt,
- Gefährliche, explosive, brandbeschleunigende Abfälle, Bauschutt, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Abfallsammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter und Abfallsäcke einzufüllen,
- Abfälle in einer Art und Weise in den Abfallbehälter einzustampfen, zu verpressen, einzuschlämmen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung des Abfallbehälters nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ganz oder teilweise ausgeschlossen wird,

- brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einzufüllen oder
- Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen.

- (5) Bei nach Maßgabe dieser Satzung nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen den Vorgaben des Absatz 4 Unterabsatz 2 befüllten Abfallbehältern besteht keine Verpflichtung des Kreises diese Abfallbehälter zu entleeren oder den in diesen Abfallbehältern befindlichen Abfall abzufahren. Wird der Abfallbehälter entsprechend Unterabsatz 1 Satz 1 nicht entleert und der in diesem Abfallbehälter befindliche Abfall nicht abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Abfallbehälter zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung ordnungsgemäß befüllt bereitzustellen.

Bei nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehältern sowie für den Fall, dass eine Entleerung des Abfallbehälters nicht möglich ist, weil der Inhalt in dem Abfallbehälter festgefroren ist und der Entleerungsvorgang daher ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, gilt Unterabsatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Abfallbehälter entsprechend Unterabsatz 2 Satz 1 nicht entleert und der in diesem Abfallbehälter befindliche Abfall nicht abgefahren, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Entfällt in den vorgenannten Fällen die Entleerung der Abfallbehälter und Einsammlung der Abfälle, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

- (6) Das für die jeweilige Behältergröße maximal zulässige Gesamtgewicht darf im Rahmen der Nutzung nicht überschritten werden. Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt
- 50 kg bei Abfallbehältern in der Behältergröße 60 Liter und 80 Liter,
 - 80 kg bei Abfallbehältern in der Behältergröße 120 Liter,
 - 100 kg bei Abfallbehältern in der Behältergröße 240 Liter,
 - 300 kg bei Abfallbehältern in der Behältergröße 1.100 Liter.
- (7) Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Abfallbehältern, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter wie zum Beispiel eine Verpressung oder Verdichtung des Abfalls oder durch eine Nutzung der Abfallbehälter außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, wie zum Beispiel das Einfüllen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe, entstehen, oder deren vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Verlust haftet der Anschlusspflichtige.

Der Anschlusspflichtige haftet ferner für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch unsachgemäße Behandlung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Abfallbehälter, insbesondere durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe entstehen.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Entleerung der Abfallbehälter

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Die grauen Abfallbehälter für Restabfall (Restabfallbehälter) im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden

- in der Behältergröße 60 Liter im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus oder bei einem Grundstück, das nur von einer Person bewohnt wird (§ 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2), auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus,
 - in der Behältergröße 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus,
 - in der Behältergröße 1.100 Liter im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform im wöchentlichen Abfuhrhythmus entleert.
2. Die braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Bioabfallbehälter) im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden unabhängig von der Behältergröße im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus entleert.
3. Die blauen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (Papierabfallbehälter) im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden
- in der Behältergröße 240 Liter im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus,
 - in der Behältergröße 1.100 Liter im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus entleert.
- (2) Die Abfuhrtage, an denen die Abfallbehälter entleert werden, bestimmt der Kreis. Er gibt die Abfuhrtage in dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender bekannt. Die Abfuhrtage sind zudem über die „Abfall-App Kreis Viersen“ abrufbar.

Die Abfallbehälter sind von dem Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr entsprechend § 12 Absatz 2 zur Entleerung bereitzustellen; sie dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr bereitgestellt werden.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich, spätestens am Abend der erfolgten Entleerung, wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Es ist nicht gestattet, die Abfallbehälter an einem Abfuhrtag mehrfach zur Entleerung bereitzustellen.

§ 15 Restabfall

- (1) Auf jedem Grundstück im Gebiet der Gemeinde ist im Rahmen dieser Satzung eine ausreichende Anzahl und Größe von Restabfallbehältern im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a zur Überlassung von anfallendem Restabfall im Sinne des Absatz 6, mindestens aber ein Restabfallbehälter vorzuhalten und zu benutzen. § 8 bleibt unberührt.

Anzahl und Größe der vorzuhaltenden Restabfallbehälter wird nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 auf der Grundlage des gemäß Unterabsatz 3 berechneten Mindest-Restabfallbehältervolumens bemessen. Absatz 5 bleibt unberührt.

Die Festlegung des Mindest-Restabfallbehältervolumens erfolgt bei Grundstücken,

- die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, auf der Grundlage der Maßgaben des Absatz 2, bei Entsorgungsgemeinschaften auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3,
- die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig genutzt werden, auf der Grundlage der Maßgaben des Absatz 3 (Pflicht-Restabfallbehälter nach § 7 Absatz 2 GewAbfV),
- die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken und gleichzeitig anderweitig genutzt werden, auf der Grundlage der Maßgaben des Absatz 2 bis 4.

Liegt das berechnete Mindest-Restabfallbehältervolumen unter 240 Liter und entspricht keinem der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a zugelassenen Behältergrößen, so wird ein einzelner Restabfallbehälter in der nächstgrößeren Behältergröße zugeteilt (zum Beispiel bei einem berechneten Mindest-Restabfallbehältervolumen von 200 Liter ein Restabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter).

Liegt das berechnete Mindest-Restabfallbehältervolumen über 240 Liter, so werden Restabfallbehälter unter Berücksichtigung des Halbsatz 2 in der Anzahl und Größe zugeteilt, dass das in der Summe vorgehaltene Behältervolumen dem berechneten Mindest-Restabfallbehältervolumen am nächsten kommt; die Zuteilung erfolgt mit der Maßgabe, dass

- stets die geringstmögliche Anzahl an Restabfallbehältern zugeteilt wird (zum Beispiel bei einem berechneten Mindest-Restabfallbehältervolumen von 390 Liter zwei Restabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter),
- ein Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen von 60 Liter nur als Einzel-Restabfallbehälter und nicht zusammen mit weiteren Restabfallbehältern zugeteilt wird und
- Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 zugeteilt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Maßgeblich ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück melderechtlich erfassten Personen; weist der Anschlusspflichtige nach, dass sich auf seinem Grundstück gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten, so bleiben diese Personen bei der Festlegung des vorzuhaltenden Mindest-Restabfallbehältervolumens auf Antrag in Textform unberücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform ein geringeres Mindest-Restabfallbehältervolumen von 12 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung, insbesondere die Nutzung des Bioabfallbehälters für die Entsorgung von Küchenabfällen, weniger Abfälle anfallen. Die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 2 Satz 1 kann vom Kreis jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen tatsächlich nicht ausreicht. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Restabfallbehältervolumen gewählt werden.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach § 7 Absatz 2 GewAbfV für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Einwohnergleichwerten im Sinne des Unterabsatz 3 ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen in Textform, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restabfallbehältervolumen zugelassen werden. Der Kreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen fest. Die Ausnahmeregelung nach Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 kann vom Kreis jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen tatsächlich nicht ausreicht. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Restabfallbehältervolumen gewählt werden.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/ Institution/ Einrichtung	Einheit (Platz/ Beschäftigte/ Bett/ Schülerin und Schüler/ Kind)	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigten	1
c)	Schulen, Kindergärten oder vergleichbare Kinderbetreuungseinrichtungen	je 10 Schülerinnen und Schüler oder Kind	1
d)	Speisewirtschaften wie zum Beispiel Imbissstuben, Restaurants, Großkantinen, Fast-Food-Ketten	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe wie zum Beispiel Hotels, Pensionen, Jugendherbergen	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel, wie zum Beispiel Discounter, Supermärkte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel, wie zum Beispiel Buchhandel, Elektrohandel, Kraftfahrzeughandel, Baumärkte, Schuhläden	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe, wie zum Beispiel Tankstellen, Kraftfahrzeugwerkstätten, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Blumengeschäfte, Taxiunternehmen, Energieversorgungsbetriebe, Frisiersalons, Friedhöfe	je Beschäftigten	0,5

Bei Grundstücken mit einer gemischten gewerblichen Nutzung (zum Beispiel Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.

Für andere Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen, für die Unterabsatz 3 keine Regelung enthält, legt der Kreis am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

Beschäftigte im Sinne des Unterabsatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 0,5 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 0,25 berücksichtigt.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Anschluss- und Benutzungspflichtige haben dem Kreis die für die Festlegung des Mindest-Restabfallbehältervolumens auf der Grundlage der in Unterabsatz 3 geregelten Einwohnergleichwerte erforderlichen Angaben zu erteilen (§ 22 Absatz 1). Kommt der Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig oder nicht richtig nach, ist der Kreis berechtigt, die Anzahl der Einheiten zu schätzen.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese Abfälle unter den Voraussetzungen des § 5 GewAbfV gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden. In diesem Fall wird das nach Absatz 3 berechnete Restabfallbehältervolumen zu dem nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellenden Restabfallbehältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Behälterentleerung herausstellt, dass das vorgehaltene Behältervolumen zur Aufnahme des auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich anfallenden, überlassungspflichtigen Restabfalls nicht ausreicht, ist unabhängig von den Maßgaben zur Bestimmung des Restabfallbehältervolumens nach den Absätzen 1 bis 4 durch den Grundstückseigentümer entsprechend § 21 Absatz 1 ein dem tatsächlichen Abfallanfall entsprechendes Restabfallbehältervolumen in Textform zu beantragen und vorzuhalten. Wird bei zwei aufeinander folgenden Abfuhrtagen festgestellt, dass das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen nicht ausreicht (überfüllter Abfallbehälter mit offenstehendem Deckel, Ablagerung von Abfällen neben dem Abfallbehälter, Verpressung oder Verdichtung des Abfalls, Überschreitung des maximalen Gesamtgewichts), und ist ein zusätzlicher oder ein Restabfallbehälter in der nächstgrößeren Behältergröße nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung den oder die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so hat er den Austausch des Restabfallbehälters gegen einen in der nächstgrößeren Behältergröße oder die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters (Zusatzbehälter) zu dulden. Soweit § 14 Absatz 1 Nummer 1 verschiedene Abfuhrhythmen vorsieht, kommt auch eine Verkürzung des Abfuhrhythmus in Betracht; Satz 1 bis 3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (6) Restabfall ist der Anteil der Siedlungsabfälle, der keine verwertbaren und schadstoffhaltigen Bestandteile mehr enthält und insoweit keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen wie Bioabfällen, Gartenabfällen, Papier, Pappe und Karton, schadstoffhaltigen Abfällen, Alttextilien, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altbatterien, Einwegverpackungen aus Glas und aus Leichtstoffen zugeordnet werden kann und aufgrund seiner Größe oder Beschaffenheit auch nicht unter den Sperrmüllbegriff im Sinne des § 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 fällt.

Damit die für verwertbare Abfälle vorgesehenen Verwertungswege genutzt werden können und ein Eintrag von schadstoffhaltigen Bestandteilen in die Umwelt verhindert wird, dürfen die Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a nach Maßgabe des § 11 nur mit Restabfall im Sinne des Unterabsatz 1 befüllt werden. Es ist insbesondere unzulässig schadstoffhaltige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien in die Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 16 Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Sperrmüll im Sinne des Absatz 3 Unterabsatz 1 unter Beachtung von Absatz 4 bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern pro bestätigten Abfuhrtermin vom Kreis außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen (Sperrmüllabfuhr).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, große Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Absatz 3 Unterabsatz 2 unter Beachtung von Absatz 4 in haushaltsüblichen Mengen pro bestätigten Abfuhrtermin vom Kreis außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in Form von beweglichen Gegenständen (das heißt sie sind oder waren nicht fest mit der Wohnung verbunden und würden üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen), die wegen ihrer Größe oder ihrer Beschaffenheit nicht mit vertretbarem Aufwand oder nach zumutbarer Zerkleinerung in die nach dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können (zum Beispiel Polstermöbel, Tische, Stühle, Schränke, Matratzen, Lattenrost, Fahrräder, Wäscheständer, Kinderwagen). Die Sperrmüllabfuhr umfasst keine Entrümpelungen oder Haushaltsauflösungen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Restabfall (egal ob lose oder in Tüten oder Kartons verpackt), der über das reguläre Restabfallgefäß entsorgt werden kann, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen (zum Beispiel Styropor), Abfälle aus Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (zum Beispiel Zimmertüren, Fenster, Sanitäreinrichtungen, Bodenbeläge wie festverklebte Teppiche und Laminat, Wandverkleidungen wie Paneelen, Bauschutt), gefährliche Abfälle nach § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 KrWG und der AVV, Kraftfahrzeugteile (zum Beispiel Altreifen, Felgen).

Große Altgeräte aus privaten Haushalten sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt, wie insbesondere Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte.

- (4) Zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere zur Vermeidung von Unfallgefahren für die Müllwerker und etwaige Passanten und Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen, unfallverhütungsrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorgaben, bestehen im Hinblick auf die Abfuhr von Sperrmüll (Absatz 1) und von großen Altgeräten aus privaten Haushalten (Absatz 2) folgende Beschränkungen:
- Spiegel, Gegenstände aus Glas (zum Beispiel Glasvitrinen, Glastische, Aquarien) und solche Gegenstände, die fest mit Spiegeln oder Glas verbunden sind (zum Beispiel Schranktüren mit Spiegel, Vitrinentüren) sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Eine Abfuhr kann nur dann erfolgen, wenn vorhandene Spiegel oder Glas im Vorfeld der Bereitstellung durch den Abfallbesitzer entfernt worden sind.
 - Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte und Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
 - Die zur Abfuhr angemeldeten Gegenstände dürfen einzeln eine Länge von 2,50 Metern nicht überschreiten und müssen von Hand zu verladen sein.
 - Die zur Abfuhr angemeldeten Gegenstände dürfen ein Einzelgewicht von 60 Kilogramm nicht überschreiten.
 - Kleine Altgeräte aus privaten Haushalten dürfen am bestätigten Abfuhrtag nicht zu den angemeldeten großen Altgeräten im Sinne des Absatz 3 Unterabsatz 2 gelegt werden und auch nicht an den Schadstoffmobilen (§ 17) abgegeben werden. Kleine Altgeräte aus privaten Haushalten sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 ElektroG, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (zum Beispiel Mobiltelefone, elektrische Rasierapparate, Taschenlampen, Kaffeemaschinen, Föhn, Bügeleisen, Rauchmelder).

Bei Sperrmüllgegenstände, die nach Maßgabe des Unterabsatz 1 von der Abfuhr ausgeschlossen sind, hat der Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle entsprechend § 9 zu verfahren.

Altgeräte aus privaten Haushalten, die nach Maßgabe des Unterabsatz 1 von der Abfuhr ausgeschlossen sind, können an den Sammelstellen im Bereich des Wertstoffzentrums und der Wertstoffhöfe des Kreises abgegeben werden; die angenommenen Abfallarten beziehungsweise Gerätegruppen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG) können anlagenbezogen variieren; Näheres regelt die Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) und die jeweilige Benutzerordnung. Die Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten im Handel nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (§ 17 ElektroG).

- (5) Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) und große Altgeräte aus privaten Haushalten werden insgesamt zwölfmal im Jahr, in der Regel in Abständen von vier Wochen, abgefahren; die konkreten Termine bestimmt der Kreis. Altholz und sonstiger Sperrmüll werden dabei am selben Tag, jedoch getrennt voneinander mit zwei verschiedenen Abfallsammelfahrzeugen abgefahren.

Die Abfuhr von Sperrmüll (Absatz 1) sowie von großen Altgeräten aus privaten Haushalten (Absatz 2) erfolgt jeweils nur nach vorheriger Anmeldung durch den Benutzungspflichtigen bei dem vom Kreis beauftragten Entsorger. Der Termin, an dem die jeweilige Abfuhr stattfinden wird, wird dem Benutzungspflichtigen vom beauftragten Entsorger mit der Bestätigung der Anmeldung mitgeteilt. Die Kontaktinformationen des beauftragten Entsorgers zur Anmeldung von Sperrmüll (Altholz und sonstiger Sperrmüll) und von großen Altgeräten aus privaten Haushalten werden vom Kreis in dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender, in der „Abfall-App Kreis Viersen“ und unter www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de bekanntgegeben.

Das Bereitstellen von Sperrmüll und von großen Altgeräten aus privaten Haushalten zur Abfuhr ohne die gemäß Unterabsatz 2 vorgeschriebene Anmeldung sowie das Dazustellen von Abfällen zu angemeldeten Abfahrten anderer ist nicht gestattet.

- (6) Der zur Abfuhr angemeldete Sperrmüll (Absatz 1) sowie die zur Abfuhr angemeldeten großen Altgeräte aus privaten Haushalten (Absatz 2) sind am bestätigten Termin der Abfuhr bis 6.00 Uhr, frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages, in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 bereitzustellen. Bei der Sperrmüllabfuhr ist darauf zu achten, dass die Fraktionen Altholz und sonstiger Sperrmüll so zur Abfuhr bereitzustellen sind, dass eine getrennte Einsammlung ohne Sortierung möglich ist.
- (7) Soweit die bereitgestellte Abfallmenge im Einzelfall die für einen Abfuhrtermin zulässige Mengenbegrenzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 überschreitet, werden die Abfälle vom Kreis nur insoweit abgefahren, bis diese Mengenbegrenzung erreicht ist. Es besteht keine Verpflichtung des Kreises die restlichen Abfälle, die über dieser Mengenbegrenzung liegen, abzufahren. Bleiben die restlichen Abfälle, die über dieser Mengenbegrenzung liegen, entsprechend Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 am Ort der Bereitstellung stehen, so sind sie vom Abfallbesitzer in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, soweit andere als die nach Absatz 3 Unterabsatz 1 oder 2 für die Abfuhr zugelassenen Abfälle dazugestellt werden oder soweit die Vorgaben des Absatz 4 im Hinblick auf die bereitgestellten Abfälle nicht eingehalten werden.

Unterabsatz 1 gilt auch für den Fall entsprechend, dass Sperrmüll oder große Altgeräte aus privaten Haushalten ohne die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 vorgeschriebene Anmeldung bereitgestellt werden, oder dass zur Abfuhr angemeldeter Sperrmüll oder zur Abfuhr angemeldete große Altgeräte aus privaten Haushalten nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 bereitgestellt sind.

Entfällt in den vorgenannten Fällen die Einsammlung der Abfälle, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

- (8) Besitzer von Altgeräten haben haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen, soweit dies zerstörungsfrei möglich ist (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG). Die entnommenen Altbatterien und Altakkumulatoren sind vom Endnutzer (§ 2 Absatz 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien einer Sammlung nach den Vorschriften des BattG zuzuführen.

Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, und Starterbatterien für Pkw/Motorrad aus privaten Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen an den Schadstoffmobilen (§ 17) abgegeben werden. Die Möglichkeiten der Rückgabe von Altbatterien im Handel nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (§ 9 BattG).

Der Kreis informiert in dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender, in der „Abfall-App Kreis Viersen“ sowie unter www.abfallbetrieb-kreis-viersen.de darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll, insbesondere an welchen Sammelstellen des Kreises eine Rückgabe erfolgen kann.

§ 17 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG und der AVV, werden vom Kreis an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt nach Satz 2 sind nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 200 Kilogramm der in der AVV durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen; das Vorliegen der Voraussetzungen ist auf Verlangen des Kreises schriftlich zu bestätigen. Die der mobilen Schadstoffsammlung zugewiesenen Abfallarten sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Die Anlieferung ist je Abfallart auf haushaltsübliche Mengen sowie insgesamt auf 60 Liter pro Sammeltermin und Haushalt beschränkt; die Festlegung der haushaltsüblichen Menge je Abfallart erfolgt durch gesonderte Ausweisung in der Anlage 1. Gebinde über 20 Liter oder 20 Kilogramm werden nicht angenommen; bei Säuren und Laugen gilt eine Grenze bis 10 Litern Gebindegröße. Die Annahme von flüssigen oder pastösen Abfällen erfolgt ausschließlich in äußerlich trockenen und geschlossenen Gebinden. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten werden an den Schadstoffmobilen nicht angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Absatz 1 sind vom Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kreis getrennt zu überlassen; die Vermischung und Verdünnung mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
- (3) Die Termine der Schadstoffsammlung und die Standorte der Schadstoffmobile bestimmt der Kreis. Er gibt die Sammeltermine und Standorte in dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender bekannt; sie sind zudem über die „Abfall-App Kreis Viersen“ abrufbar. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Absatz 1 dürfen nur zu den vom Kreis bekanntgegebenen Terminen an den Schadstoffmobilen angeliefert werden. Die Abgabemöglichkeit an gemäß der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen (§ 2 Absatz 4 Unterabsatz 1) vom Kreis zur Verfügung gestellten mobilen Schadstoffannahmestellen und stationären Schadstoffsammelstellen sowie an gemäß gesetzlichen Bestimmungen im Handel eingerichteten Rückgabestellen (zum Beispiel § 8

Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 9 und 10 BattG) bleiben unberührt.

§ 18 Bioabfälle

- (1) Auf jedem Grundstück im Gebiet der Gemeinde, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird, ist im Rahmen dieser Satzung eine ausreichende Anzahl und Größe von Bioabfallbehältern im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b zur getrennten Sammlung und Überlassung von anfallenden Bioabfällen im Sinne des Absatz 2, mindestens aber ein Bioabfallbehälter vorzuhalten und zu benutzen, sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 erteilt ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 Zentimeter Durchmesser,
 2. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
 3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle
- aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen überlassen werden.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung von Bioabfällen, der Kompostqualität sowie aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen die Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b nur mit Bioabfällen im Sinne des Unterabsatz 1, die unverpackt sein müssen, befüllt werden. Es ist untersagt andere Abfälle und Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, Kleintierstreu, Tierkadaver und Glas in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien gemäß Anhang 1 Nummer 2, Tabellenzeile „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung“, Spalte 3, Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang 5 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, weil sich diese Beutel in dem für die Verrottung zur Verfügung stehenden Zeitfenster nicht vollständig zersetzen. Die Zugabe von unbeschichtetem Papier (zum Beispiel Papiertüten, Küchenkrepp, Zeitungspapier, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zur getrennten Erfassung und Sammlung der Bioabfälle zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier.

- (3) Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Behälterentleerung herausstellt, dass das vorgehaltene Behältervolumen zur Aufnahme der auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich anfallenden, überlassungspflichtigen Bioabfälle nicht ausreicht, ist durch den Grundstückseigentümer entsprechend § 21 Absatz 1 ein dem tatsächlichen Abfallanfall entsprechendes Bioabfallbehältervolumen in Textform zu beantragen und vorzuhalten. Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Abfuhrtagen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das vorgehaltene Bioabfallbehältervolumen nicht ausreicht, gilt § 15 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bei falsch befüllten Bioabfallbehältern besteht keine Verpflichtung des Kreises diese Abfallbehälter zu entleeren oder den in diesen Abfallbehältern befindlichen Abfall abzufahren (§ 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1). Entfällt die Entleerung der Bioabfallbehälter und Einsammlung der in diesen

Abfallbehältern befindlichen Abfälle, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

Bioabfallbehälter sind im Sinne dieser Satzung falsch befüllt, wenn sie entgegen Absatz 2 Unterabsatz 2 mit Restabfall, anderen Abfällen oder Fremdstoffen befüllt sind und dadurch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Behälterinhalts als Bioabfall verhindert wird.

Wird der Bioabfallbehälter wegen Falschbefüllung entsprechend Unterabsatz 1 nicht entleert und der in diesem Abfallbehälter befindliche Abfall nicht abgefahren, wird er grundstücksbezogen datentechnisch erfasst und mit einem Aufkleber mit der Aufforderung zur Nachsortierung (Stufe 1) versehen. Der Anschlusspflichtige hat den Inhalt des falsch befüllten Bioabfallbehälters nachzusortieren und den Abfallbehälter zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag der Bioabfallbehälter unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung ordnungsgemäß befüllt bereitzustellen. Ist der Bioabfallbehälter beim nächsten regelmäßigen Abfuhrtag immer noch oder erneut falsch befüllt, wird er mit einem weiteren Aufkleber mit der Aufforderung zur Nachsortierung (Stufe 2) versehen; Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Soweit festgestellt wird, dass die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter bei dem darauffolgenden nächsten regelmäßigen Abfuhrtag immer noch oder erneut falsch befüllt sind, ist der Kreis zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Bioabfallverwertung berechtigt, die Bioabfallbehälter einzuziehen und durch Restabfallbehälter mit einem entsprechenden Füllvolumen der abgezogenen Bioabfallbehälter zu ersetzen (Stufe 3). Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung der zusätzlich erforderlichen Restabfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden. Die Beantragung einer erneuten Zuteilung der Bioabfallbehälter ist frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Einzug der Bioabfallbehälter möglich; gleiches gilt für einen Antrag auf Reduzierung der nach Unterabsatz 4 Satz 1 zusätzlich aufgestellten Restabfallbehältervolumens.

- (5) Der Anschlusspflichtige kann eine Abfuhr des Inhalts des falsch befüllten Bioabfallbehälters als Restabfall durch eine Sonderentleerung im Zuge der regelmäßigen Restabfallabfuhr (§ 14 Absatz 1 Nummer 1) beantragen. Für die aus Gründen der Falschbefüllung notwendige Sonderentleerung und Entsorgung des Inhalts des falsch befüllten Bioabfallbehälters als Restabfall wird eine gesonderte Gebühr nach der Gebührensatzung des Kreises für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmatal (§ 25) erhoben.

§ 19 Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Gartenabfälle im Sinne des Absatz 2, die dem Kreis nicht nach Maßgabe des § 18 über den Bioabfallbehälter überlassen oder nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern pro Abfuhrtag vom Kreis außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen (Bündel- und Laubsammlung).

Die Bündel- und Laubsammlung erfolgt insgesamt siebenmal im Jahr; die konkreten Abfuhrtage bestimmt der Kreis. Er gibt die Abfuhrtage in dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden Abfallkalender bekannt. Die Abfuhrtage sind zudem über die „Abfall-App Kreis Viersen“ abrufbar. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

- (2) Im Rahmen der Bündel- und Laubsammlung werden folgende Gartenabfälle vom Kreis abgefahren:
- Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Wurzeln bis jeweils 15 Zentimeter Durchmesser, soweit diese am Abfuhrtag in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 in mit verrottbarem Garn verschnürten Bündeln, die eine Länge von einem

Meter und einen Durchmesser von 40 Zentimeter nicht überschreiten, bereitgestellt sind (Bündelsammlung) sowie

- Laub unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 Satz 1 bis 3 (Laubsammlung).
- (3) Am Abfuhrtag der Bündel- und Laubsammlung im Januar werden zusätzlich Tannenbäume (komplett abgeschmückt) vom Kreis abgefahren, soweit diese am Abfuhrtag durch den Anschlussberechtigten oder jeden anderen Abfallbesitzer auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück im Gebiet der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 bereitgestellt sind (Tannenbaumabfuhr). Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.
- (4) Soweit die im Rahmen der Bündel- und Laubsammlung bereitgestellte Gartenabfallmenge im Einzelfall die für einen Abfuhrtag zulässige Mengenbegrenzung nach Absatz 1 überschreitet, werden die Abfälle vom Kreis nur insoweit abgefahren, bis diese Mengenbegrenzung erreicht ist. Es besteht keine Verpflichtung des Kreises die restlichen Abfälle, die über dieser Mengenbegrenzung liegen, abzufahren. Bleiben die restlichen Abfälle, die über dieser Mengenbegrenzung liegen, entsprechend Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 am Ort der Bereitstellung stehen, so sind sie vom Abfallbesitzer in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend, soweit andere als die nach Absatz 2 oder 3 für die Abfuhr zugelassenen Abfälle dazugestellt werden oder soweit die Vorgaben des Absatz 2 im Hinblick auf die bereitgestellten Abfälle nicht eingehalten werden.

Unterabsatz 1 gilt auch für den Fall entsprechend, dass Gartenabfälle nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 bereitgestellt sind.

Entfällt in den vorgenannten Fällen die Einsammlung der Abfälle, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

§ 20 Papier, Pappe und Karton

- (1) Auf jedem Grundstück im Gebiet der Gemeinde, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird, ist im Rahmen dieser Satzung eine ausreichende Anzahl und Größe von Papierabfallbehältern im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c zur getrennten Sammlung und Überlassung von anfallendem Papier, Pappe und Karton im Sinne des Absatz 2, mindestens aber ein Papierabfallbehälter vorzuhalten und zu benutzen. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Zu Papier, Pappe und Karton (PPK) im Sinne dieser Satzung gehören PPK, soweit es sich um Nichtverpackungen handelt (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier). Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden gemäß Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß § 22 VerpackG ebenfalls über den Papierabfallbehälter erfasst.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung von PPK dürfen die Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c nur mit Abfällen aus Papier, Pappe und Karton im Sinne des Unterabsatz 1 befüllt werden. Es ist untersagt andere Abfälle und Fremdstoffe in die Papierabfallbehälter einzufüllen. Nicht zulässig ist auch das Einfüllen von stark verschmutztem Papier, Pappe und Karton (zum Beispiel Pizzakarton, Malerabdeckpapier), von Hygienepapier (zum Beispiel Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher), von beschichtetem Papier (zum Beispiel Fotopapier, Verbundpapier, Papier aus Alttapeten) und von Spezialpapier (zum Beispiel Backpapier, Kassenbons aus Thermopapier).

- (3) Soweit sich im Zuge der regelmäßigen Behälterentleerung herausstellt, dass das vorgehaltene Behältervolumen zur Aufnahme der auf dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe und Karton nicht ausreicht, ist durch den Grundstückseigentümer entsprechend § 21 Absatz 1 ein dem tatsächlichen Abfallanfall entsprechendes Papierabfallbehältervolumen in Textform zu beantragen und vorzuhalten. Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Abfuhrtagen festgestellt, dass das vorgehaltene Papierabfallbehältervolumen nicht ausreicht, gilt § 15 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Bei falsch befüllten Papierabfallbehältern besteht keine Verpflichtung des Kreises diese Abfallbehälter zu entleeren oder den in diesen Abfallbehältern befindlichen Abfall abzufahren (§ 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1).

Papierabfallbehälter sind im Sinne dieser Satzung falsch befüllt, wenn sie entgegen Absatz 2 Unterabsatz 2 mit Restabfall, anderen Abfällen oder Fremdstoffen befüllt sind und dadurch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Behälterinhalts als Papier, Pappe und Karton verhindert wird.

Wird der Papierabfallbehälter wegen Falschbefüllung entsprechend Unterabsatz 1 nicht entleert und der in diesem Abfallbehälter befindliche Abfall nicht abgefahren, gilt § 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2, Unterabsatz 3 und 4 entsprechend.

- (5) Der Anschlusspflichtige kann eine Abfuhr des Inhalts des falsch befüllten Papierabfallbehälters als Restabfall durch eine Sonderentleerung im Zuge der regelmäßigen Restabfallabfuhr (§ 14 Absatz 1 Nummer 1) beantragen. § 18 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück, die Art und die voraussichtliche Menge der anfallenden Abfälle sowie die auf dem Grundstück gemeldete Personenanzahl oder ausgeübte gewerbliche/industrielle Nutzung unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Eintritt des erstmaligen Anfalls von Abfällen in Textform anzumelden. Ferner hat der Grundstückseigentümer dem Kreis jede wesentliche Veränderung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach Art und/oder Menge, insbesondere die Meldung, dass ein vorgehaltenes Behältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht ausreicht, beziehungsweise solche Veränderungen, die zu einer nicht unerheblichen Veränderung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach Art und/oder Menge führen können, wie zum Beispiel die Veränderung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl (§ 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2) oder ausgeübten gewerblichen/industriellen Nutzung, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung, in Textform anzumelden. Dies umfasst auch die Meldung, dass – bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter – die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 7 Absatz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen. Satz 2 gilt auch für Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von ausschlaggebender Bedeutung sind, wie zum Beispiel Namensänderungen oder Anschriftenänderungen der Anschlusspflichtigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, dies dem Kreis unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch, in Textform unter Nennung des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers, des Zeitpunkts des Eigentümerwechsels sowie seiner neuen Anschrift mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt für den neuen Eigentümer entsprechend.

Sofern bei der Mitteilung des Eigentümerwechsels keine Änderungen der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter nach Anzahl oder Größe oder des Abfuhrhythmus beantragt wird oder zur Erfassung des anfallenden und zu überlassenden Abfalls nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere den Maßgaben zur Bestimmung des Restabfallbehältervolumens, erforderlich ist, verbleibt es bei der bisherigen Abfallbehälterzuteilung und dem bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sind verpflichtet, über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung der für die Festlegung des Mindestbehältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter auf der Grundlage der in § 15 Absatz 3 geregelten Einwohnergleichwerte erforderlichen Angaben wie zum Beispiel die Anzahl der Beschäftigten und ihrer Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Pensionen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen, Austauschen und die Abholung von zur Erfassung notwendigen Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück durch die Bediensteten und Beauftragten des Kreises zu dulden. Ferner haben sie das Betreten des Grundstücks zum Zweck der in Satz 1 aufgeführten Arbeiten sowie zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Bediensteten und Beauftragten des Kreises im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 durch die Bediensteten und Beauftragten des Kreises ein.
- (3) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten des Kreises sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten des Kreises haben sich auf Verlangen durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Naturkatastrophen, witterungsbedingten Einschränkungen wie Schnee- oder Eisglätte, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden, und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Abfälle, mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle, gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie vom Kreis eingesammelt, das heißt in das Abfallsammelfahrzeug gekippt oder verladen sind.

§ 25 Abfallgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde, die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben sowie die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (zum Beispiel für den Änderungsdienst oder die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1) durch den Kreis werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmatal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
2. überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von überlassungspflichtigen Abfällen oder andere vom Kreis dafür zur Verfügung gestellte Sammelsysteme nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt,
3. in einem Antrag nach § 7 Absatz 1 Satz 5 über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4 eine unrichtige Angabe macht.
4. entgegen der mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter verbundenen Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1 nicht alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos innerhalb der Grundstücksgrenzen des Entstehungsortes verwertet,
5. entgegen § 10 Absatz 5 Abfälle in anderen als den vom Kreis zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
6. Abfälle entgegen § 11 Absatz 1 nicht getrennt hält oder entgegen § 11 Absatz 2 nicht zur Abfuhr durch den Kreis getrennt bereitstellt beziehungsweise überlässt,
7. entgegen § 12 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Unterabsatz 3, § 16 Absatz 6, § 19 Absatz 2 Spiegelstrich 1, § 19 Absatz 2 Spiegelstrich 2 und § 10 Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 19 Absatz 3, Abfallbehälter, Säcke oder Abfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
8. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 Abfälle neben zur Entleerung bereitgestellte Abfallbehälter legt oder stellt,
9. entgegen § 13 Absatz 3 die Abfallbehälter nicht allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
10. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben des § 13 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und § 11 Absatz 2 befüllt, benutzt oder behandelt,
11. entgegen § 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Unterabsatz 3, Absatz 4, § 19 Absatz 2 und 3, oder entgegen § 16 Absatz 6 Abfallbehälter oder Abfälle vorzeitig bereitstellt,
12. entgegen § 14 Absatz 2 Unterabsatz 3, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 4, § 16 Absatz 7 Unterabsatz 1 bis 3, § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 bis 3, Abfallbehälter, Säcke oder Abfälle nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
13. entgegen § 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 Abfallbehälter an einem Abfuhrtag mehrfach zur Entleerung bereitstellt,
14. entgegen § 15 Absatz 6 Unterabsatz 2 Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt, die nicht ausschließlich mit Restabfall im Sinne des § 15 Absatz 6 Unterabsatz 1 befüllt sind,
15. entgegen § 16 Absatz 1 oder 2 andere Abfälle, als die nach § 16 Absatz 3 und 4 Unterabsatz 1 zugelassenen, zur Abfuhr bereit- oder dazustellen oder entgegen § 16 Absatz 5 Unterabsatz 3 Sperrmüll oder große Altgeräte aus privaten Haushalten ohne die vorgeschriebene Anmeldung bereitstellt oder zu angemeldeten Abfuhren anderer dazustellen,

16. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Abfälle anliefert,
 17. gefährliche Abfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 entgegen § 17 Absatz 3 nicht an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgibt oder entgegen § 17 Absatz 2 nicht getrennt hält oder dem Kreis nicht getrennt überlasst,
 18. entgegen § 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt, die nicht ausschließlich mit Bioabfällen im Sinne des § 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 befüllt sind,
 19. entgegen § 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 andere Abfälle, als die nach § 19 Absatz 2 und 3 zugelassenen, zur Abfuhr bereit- oder dazustellen oder entgegen § 19 Absatz 2 Spiegelstrich 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 1 bis 3 andere als die zugelassenen Säcke zur Abfuhr bereit- oder dazustellen,
 20. entgegen § 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 Papierabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt, die nicht ausschließlich mit Papier, Pappe und Karton im Sinne des § 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 befüllt sind,
 21. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 der Anmeldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt,
 22. entgegen § 22 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 23. entgegen § 22 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 3, § 18 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 oder § 20 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Unterabsatz 1, das Aufstellen, Austauschen oder die Abholung von Abfallgefäßen auf einem Grundstück oder das Betreten eines Grundstücks nicht duldet oder
 24. entgegen § 24 Absatz 4 unbefugt Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schwalmtal
(§ 3 Absatz 1 Nr. 2)

Positivkatalog

Jeder Abfallart ist ein Abfallschlüssel (sechsstellige Nummer, Spalte 1, nachfolgend auch „ASN“) sowie eine zugehörige Abfallbezeichnung (Spalte 2) gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Abfallart erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der AVV, insbesondere den Bestimmungen und Vorgaben der Einleitung des Abfallverzeichnisses.

Die Abfallarten, deren ASN in Spalte 1 mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der AVV.

Legende zu den Spalten 3 bis 10

- A = Diese Abfälle können – soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen beziehungsweise bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen und nicht untergeordneter Bestandteil von angefallenen hausmüllähnlichen gemischten Siedlungsabfällen sind (Abfallschlüssel 20 03 01 gemäß Anlage zur AVV; vergleiche auch § 5 Absatz 2 Satz 4) – unter Umständen nach Art, Menge oder Beschaffenheit von der kommunalen Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblichen Abfälle darf nur nach Zustimmung des Kreises über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung erfolgen. Von der kommunalen Einsammlung und Beförderung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur Überlassung verpflichtet ist; vgl. § 9.
- Sp = Die Abfuhr von Sperrmüll im Sinne des § 16 Absatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung bei dem vom Kreis beauftragten Entsorger (§ 16 Absatz 5).
- B1 = Sammlung von Gartenabfällen im Sinne des § 19 Absatz 1 bis 3 über andere grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Bündelsammlung, Laubsammlung, Tannenbaumabfuhr) außerhalb der Sammlung über Bioabfallbehälter.
- B2 = Sammlung von Bioabfällen im Sinne des § 18 Absatz 2 über Bioabfallbehälter. Hierzu gehören Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 5 Zentimeter Durchmesser), Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft (ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle); keine Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffen (auch keine biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel) oder von beschichtetem Papier.
- DS = Diese Abfälle (Einwegverpackungen aus Leichtstoffen und Glas) sind den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen zuzuordnen. Die Einsammlung und Beförderung erfolgt über die von den Dualen Systeme bereitgestellten Erfassungsbehältnissen (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer). Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) werden gemäß Abstimmungsvereinbarung über die vom Kreis für eingerichtete öffentlich-rechtliche Sammelstruktur für Nichtverpackungen aus PPK miterfasst (Papierabfallbehälter, Abgabe an dem Wertstoffzentrum und den Wertstoffhöfen des Kreises); vgl. § 2 Absatz 5.
- E = Diese Abfälle werden, soweit es sich um große Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 1 handelt, im Rahmen der gesonderten Sammlung von Elektro- und

Elektronik-Altgeräten erfasst (§ 16 Absatz 2). Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung bei dem vom Kreis beauftragten Entsorger (§ 16 Absatz 5).

- P = Sammlung von Papier, Pappe und Karton im Sinne des § 20 Absatz 2.

- R/S = Diese Abfälle bedürfen einer gesonderten Erfassung und dürfen nicht in die Restabfallbehälter oder andere Abfallbehälter eingefüllt werden. Für diese Abfälle existieren Rückgabesysteme im Handel. Soweit keine Rückgabe im Handel erfolgt, können die Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Schadstoffmobilen abgegeben werden.

- S = Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen durch Schadstoffmobile (§ 17). Diese Abfälle bedürfen einer getrennten Erfassung und dürfen nicht in die Restabfallbehälter oder andere Abfallbehälter eingefüllt werden.

- T = Die Sammlung von Alttextilien erfolgt entsprechend § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 2 Satz 1 Spiegelstrich 5 über vom Kreis bereitgestellte Depotcontainer (Alttextilcontainer) nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung im Kreis Viersen.

- a. n. g. = Die Abkürzung „a. n. g.“ in Spalte 2 steht für „anderweitig nicht genannt“ und bezeichnet Abfallarten, deren ASN mit den Ziffern 99 enden.

- Endnote = Wenn der Eintrag in den Spalten 3 bis 8 mit einer Endnote versehen ist, gelten für die maßgebliche Abfallart besondere Bedingungen zur Annahme. Diese Bedingungen sind am Ende der Tabelle aufgeführt und im Rahmen der Überlassung oder Anlieferung der maßgeblichen Abfallart zu beachten und einzuhalten.

Abfall-schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung einschl. Sperrmüllabfuhr	Bioabfallbehälter/ Gartenabfallsammlung	Papierabfallbehälter	Schadstoffsammlung	Sammlung Elektro-/ Elektronik-Altgeräte	Alttextilcontainer	Altglas (Altglascontainer)	Gelbe Tonne/ Gelber Sack
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen								
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen								
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				S				
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)								
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen								
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis				R/S'				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)								

Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung einschl. Sperrmüllabfuhr	Bioabfallbehälter/ Gartenabfallsammlung	Papierabfallbehälter	Schadstoffsammlung	Sammlung Elektro-/ Elektronik-Altgeräte	Alttextilcontainer	Altglas (Altglascontainer)	Gelbe Tonne/ Gelber Sack
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)								
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			P					
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff								DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz								DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall								DS
15 01 05	Verbundverpackungen								DS
15 01 06	gemischte Verpackungen								DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien								DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				S				
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung								
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind								
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)								
16 01 07*	Ölfiler				S				
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S				
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile								
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S				
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien								
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S ⁱⁱ				
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S				

Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung einschl. Sperrmüllabfuhr	Bioabfallbehälter/ Gartenabfallsammlung	Papierabfallbehälter	Schadstoffsammlung	Sammlung Elektro-/ Elektronik-Altgeräte	Alttextilcontainer	Altglas (Altglascontainer)	Gelbe Tonne/ Gelber Sack
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen								
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)								
20 01 01	Papier und Pappe			P					
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B2						
20 01 10	Bekleidung						T ⁱⁱⁱ		
20 01 11	Textilien						T ³		
20 01 13*	Lösemittel				S				
20 01 14*	Säuren				S				
20 01 15*	Laugen				S				
20 01 17*	Fotochemikalien				S				
20 01 19*	Pestizide				S				
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E			
20 01 25	Speiseöle und -fette	A							
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				S ¹				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S				
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A ^{iv}			S				
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A			S				
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S ^v				
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S				

Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung einschl. Sperrmüllabfuhr	Bioabfallbehälter/ Gartenabfallsammlung	Papierabfallbehälter	Schadstoffsammlung	Sammlung Elektro-/ Elektronik-Altgeräte	Alttextilcontainer	Altglas (Altglascontainer)	Gelbe Tonne/ Gelber Sack
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁱ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen [ⁱ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.]					E ⁷			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E ⁷			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A/Sp							
20 01 39	Kunststoffe	A/Sp							
20 01 40	Metalle	A/Sp							
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)								
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		B1/ B2						
20 03	Andere Siedlungsabfälle								
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A							
20 03 02	Marktabfälle	A	B2						
20 03 07	Sperrmüll	Sp							

Endnoten

- ⁱ zu 13 02 05* und 20 01 26*: Als haushaltsübliche Menge gilt ein Volumen bis 10 Liter Altöl pro Sammeltermin und Haushalt. Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl kann gegen Vorlage des Kassenzettels vom Kauf auch kostenfrei beim Händler zurückgegeben werden (§ 8 AltöIV).
- ⁱⁱ zu ASN 16 05 04*: Von dieser Abfallart werden nur Spraydosen, aber keine Gasflaschen, -patronen oder -kartuschen sowie keine Lachgas- und Helium-Einwegzylinder angenommen.
- ⁱⁱⁱ zu 20 01 10 und 20 01 11: Zugelassen sind Altkleider, Heimtextilien und Altschuhe, wie zum Beispiel: Jeans, Strickjacken, T-Shirts, Pullover, Mäntel, Jacken, Röcke, Kleider, Stoffhosen, Unterwäsche, Socken (paarweise gebündelt), Schuhe inklusive Stiefel und Sandalen (paarweise gebündelt), Schals, Mützen, Hüte, Handschuhe (paarweise gebündelt), Handtaschen, Gürtel, Handtücher, Gardinen, Tischdecken, Bettwäsche, Wolldecken, Plüschtiere, mit Federn gefüllte Decken und Kissen.
Nicht zugelassen sind folgende Abfälle: mit Kunststofffasern gefüllte Decken und Kissen, Textiltapeten, Schlittschuhe und Rollerblades, Gummistiefel, Koffer und Körbe, Teppiche, Regenschirme, Schneidereiabfälle, Putzlumpen,

(Gewebe-)Planen, Matratzen, Liegestuhlauflagen sowie Restabfälle und Wertstoffe, die satzungsgemäß anderweitig gesammelt werden.

^{iv} zu 20 01 28: keine flüssigen Stoffe und Materialien, nur im ausgehärteten/ getrockneten Zustand.

^v zu 20 01 33*:

- Keine Annahme von Batterien, die zum Antrieb in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendet werden.
- Von der Abfallart 16 06 01* (Bleibatterien) werden nur Pkw- und Motorrad-Starterbatterien angenommen. Als haushaltsübliche Menge gilt eine Menge bis zwei Pkw- oder Motorradbatterien im Jahr und Haushalt.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 37 vom 12.12.2024, 1091/2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.